



RUSENA BETUN SA
7556 RAMOSCH



Preisliste Beton 2026

Rusena Betun SA
Betonwerk
7556 Ramosch



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kontakt	3
Zertifizierung	3
Definitionen nach Betonnorm SN EN 206	4
Beton nach Eigenschaften SN EN 206	5
Expositions- und Konsistenzklassen.....	5
Expositionsklassen	6
Konsistenzklassen	9
Beton / Mörtel nach Zusammensetzung	10
Gefahren im Umgang mit Beton	11
Transporte	12
Transporte ab Werk in CHF/m ³	12
Transporte mit Betonpumpe	13
Allgemeine Lieferbedingungen.....	14

Kontakt

Betonanlage

Rusena Betun SA
Betonwerk
7556 Ramosch

Mischmeister/Disposition
Jürgen Hohenegger
079 407 56 65

Verantwortlicher WPK
Arno Forrer
079 681 24 70

Werkmeister:
Arno Forrer
079 681 24 70

Verwaltung

Rusena Betun SA
Betonwerk
7556 Ramosch

Tel. 081 866 33 08
E-Mail info@laurentag.ch
Web www.laurentag.ch

Zertifizierung

In unseren Werten zertifiziert!

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagement
- ISO 14001:2015 Umweltmanagement
- ISO 45001:2018 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen ist mit drei Gütesiegeln der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) nach den erwähnten ISO-Normen zertifiziert.

Unser Ziel ist es, Anforderungen interessierter Parteien zu erkennen, zu verstehen und in den internen Vorgaben zu berücksichtigen. Mittels angewandtem Managementsystem und kontinuierlichen Prozessverbesserungen soll der Unternehmenswert bei Stakeholdern gesichert und diese zufriedengestellt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, qualitäts-, umwelt- und sicherheitsbewusst zu handeln und sich loyal zu verhalten.



Appendix

Appendix zum Hauptzertifikat H42670



Nicol Hartmann & Cie. AG
Via Surpant 56
7500 St. Moritz
Schweiz

Normen	Leistungsbeschreibung	Stand / Revision	Reg. Nr.	Gültigkeit
ISO 9001:2015 Claudio Azzurro 7556 Ramosch Schweiz	Herstellung, Handel und Transport von Konkretpumpen	ISO 9001:2015 ISO 14001:2015 ISO 45001:2018	H42670	10.07.2023 09.07.2026
Rusena Betun SA Betonwerk 7556 Ramosch Schweiz	Herstellung und Vertrieb von Druckbeton	ISO 9001:2015 ISO 14001:2015 ISO 45001:2018	H42670	10.07.2023 09.07.2026
Planer Carl Egli & Tochter AG Tessina 4 1000 Olten Schweiz	Planung, Realisierung und Herstellung von Eigenbauten, Fachbetrieben, Bauelementen und Untergründen	ISO 9001:2015 ISO 14001:2015 ISO 45001:2018	H42670	10.07.2023 09.07.2026

Reg. Nr. H42670
Seite 4 von 6

Gültigkeit 10.07.2023 - 09.07.2026
Ausgabe 10.07.2023



A. Giovanni
Akkreditations-Experte
1. März 1982, RZ

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS)
Birmensdorf 810, 8102 Zollikofen, Schweiz

F. Huber
1. März 1982, RZ



Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) für Betonproduktion (SÜGB – Zertifizierung)

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) der Betonanlage Rusena ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) nach der Betonnorm SN EN 206 gemäss www.sugb.ch zertifiziert.

Die akkreditierte SÜGB-Zertifizierungsstelle wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.



SÜGB Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
Erdwegengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
SCESp 0093-04657

Gemäss dem Bundesgesetz über Baustoffe (BaupG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Baustoffe (BaupV) wird hiermit bestätigt, dass das Baustoffe

Beton

hergestellt durch
Rusena Betun SA

in Ramosch

Betonwerk Ramosch
einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt. Die werkseigene Produktionskontrolle wird unabhängig und zuverlässig angewendet. Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

SN EN 206-2013 + A2:2021

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 04.08.2021 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der relevanten Maschine nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Wesentlichen gleichbleibend bleiben, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgestellt sein zurückgegeben wurde. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert und können via QR-Code überprüft werden.

Bern, den 18.08.2024

Volker Wieg
Volker Wieg
Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.



Definitionen nach Betonnorm SN EN 206

Eigenschaften des Betons

Die Norm SN EN 206 definiert Beton nach Eigenschaften und Zusammensetzung. Beton nach Eigenschaften setzt sich aus folgenden fünf Grundkriterien zusammen:



Druckfestigkeitsklassen

Sie beziehen sich auf die charakteristische Mindestdruckfestigkeit von Betonzylindern und Betonwürfeln. In der Schweiz wird die charakteristische Druckfestigkeit in der Regel an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm bestimmt.

Expositionsklassen

Die Definition der chemischen und physikalischen Umgebungsbedingungen, denen Beton ausgesetzt ist. Einige Anwendungsbeispiele sind ab **Seite 6** unserer Preisliste ersichtlich.

Grösstkorn

Richtwerte für den Mehlkorngesamt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Grösstkorns der Gesteinskörnung. Der Nennwert des Grösstkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Lage und des Abstandes der Bewehrung sowie der Bauteilgeometrie festzulegen.

Chloridgehaltsklassen

Der höchstzulässige Chloridgehalt des Betons unter Berücksichtigung von dessen Anwendung

Konsistenzklassen

Sie setzen sich aus den Ausbreit- und Verdichtungs- sowie Setzfließmassen zusammen. Die Tabellen mit den Konsistenzklassen sind auf **Seite 9** aufgeführt.

Beton nach Eigenschaften SN EN 206

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) für Beton nach SN EN 206 ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) zertifiziert. Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden. Die erforderlichen Zusatzmittel sind in den Einheitspreisen eingerechnet.

Sorte	Bezeichnung	Festigkeitsklassen	Expositions-klassen	Grösst-korn D _{max}	max w/z	CEM	Konsi-stenz-klasse	RC-Beton-klasse	E-Modul Klasse	Anwendung	Preis
				mm		kg/m ³					CHF/m ³
A Innenbauteile, Fundamente											
	A 231-C25	C 20/25	XC2	32	0.65	300	F2	RC-C25	E25	Pumpbeton mit Betongranulat	173.00
	A 231-M40	C 20/25	XC2	32	0.65	300	F2	RC-M40	E25	Pumpbeton Mischgranulat	170.00
B Aussenbauteile, unbewittert											
	B 230	C 25/30	XC3	32	0.60	280	C2			Kranbeton	185.00
	B 231	C 25/30	XC3	32	0.60	280	F4			Pumpbeton	188.00
	B 230-C25	C 25/30	XC3	32	0.60	320	C2	RC-C25	E25	Kranbeton mit Betongranulat	182.00
	B 231-C25	C25/30	XC3	32	0.60	320	F4	RC-C25	E25	Pumpbeton mit Betongranulat	186.00
C Aussenbauteile, bewittert											
	C 330	C 30/37	XC4 XF1	32	0.50	325	C2			Kranbeton WD	206.00
	C 331	C 30/37	XC4 XF1	32	0.50	325	F3			Pumpbeton WD	209.00
	C 361	C 30/37	XC4 XF1	16	0.50	330	F3			Pumpbeton WD	213.00
	C 331-C25	C 30/37	XC4 XF1	32	0.50	350	F4	RC-C25	E25	Pumpbeton WD mit Betongranulat	205.00
	C 365 (SVB)	C 30/37	XC4 XF1	16	0.50	330	SF2			Selbstverdichtender Beton	238.00
D Tiefbaubeton (T1)											
	D 230	C 25/30	XF2 XC4 XD1	32	0.50	325	C2			Kranbeton FT (TBA BB2 GR 1)	232.00
	D 231 (FT)	C 25/30	XF2 XC4 XD1	32	0.50	325	F2			Pumpbeton FT (TBA BB2 GR 1)	240.00
G Tiefbaubeton (T4)											
	G 330 (T4)	C 30/37	XC4 XD3 XF4	32	0.45	325	C2			Kranbeton FT	247.00
	G 331 (T4)	C 30/37	XC4 XD3 XF4	32	0.45	325	F2			Pumpbeton FT	254.00
	G 361 (T4)	C 30/37	XC4 XD3 XF4	16	0.45	365	F4			Pumpbeton FT	254.00
I Pfahlbeton											
	I 337	C 25/30	XC4 XF2	32	0.50	380	F5			Pfahlbeton unter Wasser	234.00
SC Spritzbeton											
	SC 6 *** (**)	C 25/30	XF3 XA1 XD1 XC3	8			F3/F4			Spritzbeton	250.00
	SC 11 ***	C 25/30	XF1	8	0.50	420	F3/F4			Spritzbeton	224.00
Z Beton Tiefbauamt Graubünden, untergeordnete Anforderung											
	Z 030-C50	C 12/15	X0	32			C1/C2	RC-C50	EX	RC-Mager- und Füllbeton, TBA GR 3	150.00
	Z 130-C50	C 20/25	X0	32			C1/C2	RC-C50	EX	RC-Mager- und Füllbeton, TBA GR 2	169.00
	Z 160-C50	C 20/25	X0	16			C1/C2	RC-C50	EX	RC-Mager- und Füllbeton, TBA GR 2	169.00

CO2-Zuschlag auf Beton: CHF 3.-- / m3

** nur auf Anfrage

*** Grundmischung (ohne Beschleuniger und weitere Anforderungen)

T1-T4 Grundlegende und zusätzliche Anforderungen an die üblichen Betonsorten für den Tiefbau

Hinweise: Die aufgeführten Betonsorten haben einen Chloridgehalt unter 0.10% = Klasse des Chloridgehaltes Cl 0.10, die Recyclingbetone entsprechen der Chloridgehaltsklasse von Cl 0.20

Recyclingbeton: **RC-C** Gesteinskörnung Betongranulat, **RC-M** Gesteinskörnung Mischgranulat

Für die Betonsorten D und G sind genehmigte Erstprüfungen nach BB2 TBA GR vorhanden

Die Sorten G können ebenfalls für das TBA GR als GR1 eingesetzt werden.

Die aufgeführten Tiefbaubetone T1 und T4 haben mind. 3% Luftporengehalt und sind AAR-beständig

Zertifiziert durch:



Nr. SCESp 0093-04657

Expositions- und Konsistenzklassen

Expositionsklassen

Angriff auf Bewehrung	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
	XO	Für Beton und Bewehrung	Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit
	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung		
	XC1	trocken oder ständig nass	Bewehrte Innenbauten, Bauteile die ständig in Wasser getaucht sind
	XC2	nass, selten trocken	Fundamente
	XC3	mässige Feuchte	Offene Hallen, Fehträume
	XC4	wechselnd nass und trocken	Aussenbauteile mit direkter Bewitterung, Beleuchtungsmasten etc.
	Bewehrungskorrosion durch Chloride		
	XD1	mässige Feuchte	Betonoberflächen die chloridhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind
	XD2	nass, selten trocken	Bauteile die chloridhaltigem Industrieabwasser ausgesetzt sind
	XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit Spritzwasser, Betonbeläge, Parkdecks
Angriff auf Beton	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
	XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel	Vertikale Aussenbauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind
	XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel	Vertikale Bauteile im Sprühnebelbereich
	XF3	ohne Wassersättigung, ohne Taumittel	Horizontale Aussenbauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind
	XF4	ohne Wassersättigung, mit Taumittel	Horizontale und vertikale Bauteile, offene Parkdecks

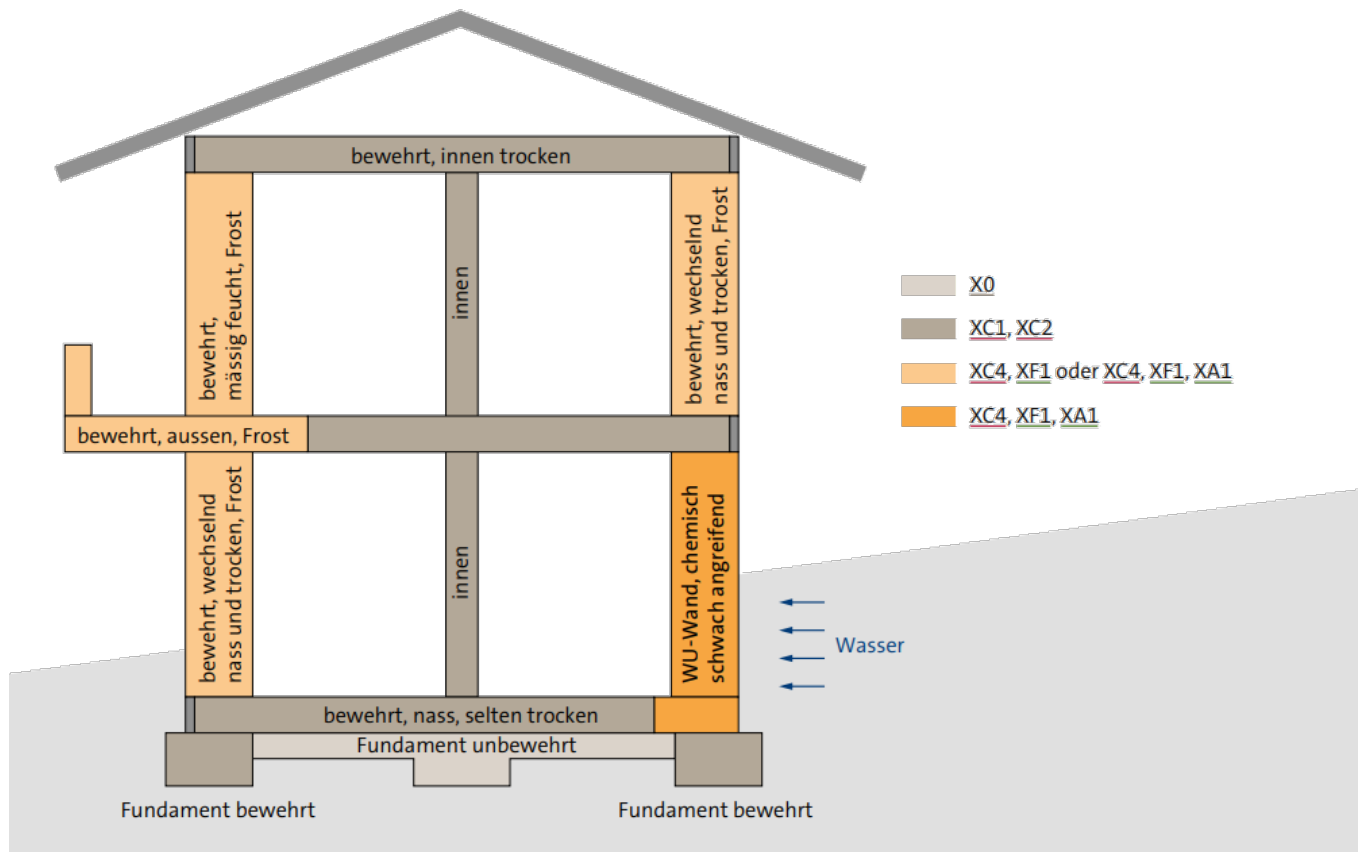
Beton nach Eigenschaften

Für Ausschreibungen von Betonen nach Eigenschaften werden in der Regel die Sorten A bis I festgelegt. Mit den Sorten A bis G können die meisten Betonarbeiten im Hoch- und Tiefbau ausgeschrieben werden, da alle Expositionsklassen und die in der Praxis üblichen Druckfestigkeitsklassen abgedeckt werden. Wir empfehlen, diese Betonsorten bei der Ausschreibung und Bestellung zu verwenden.

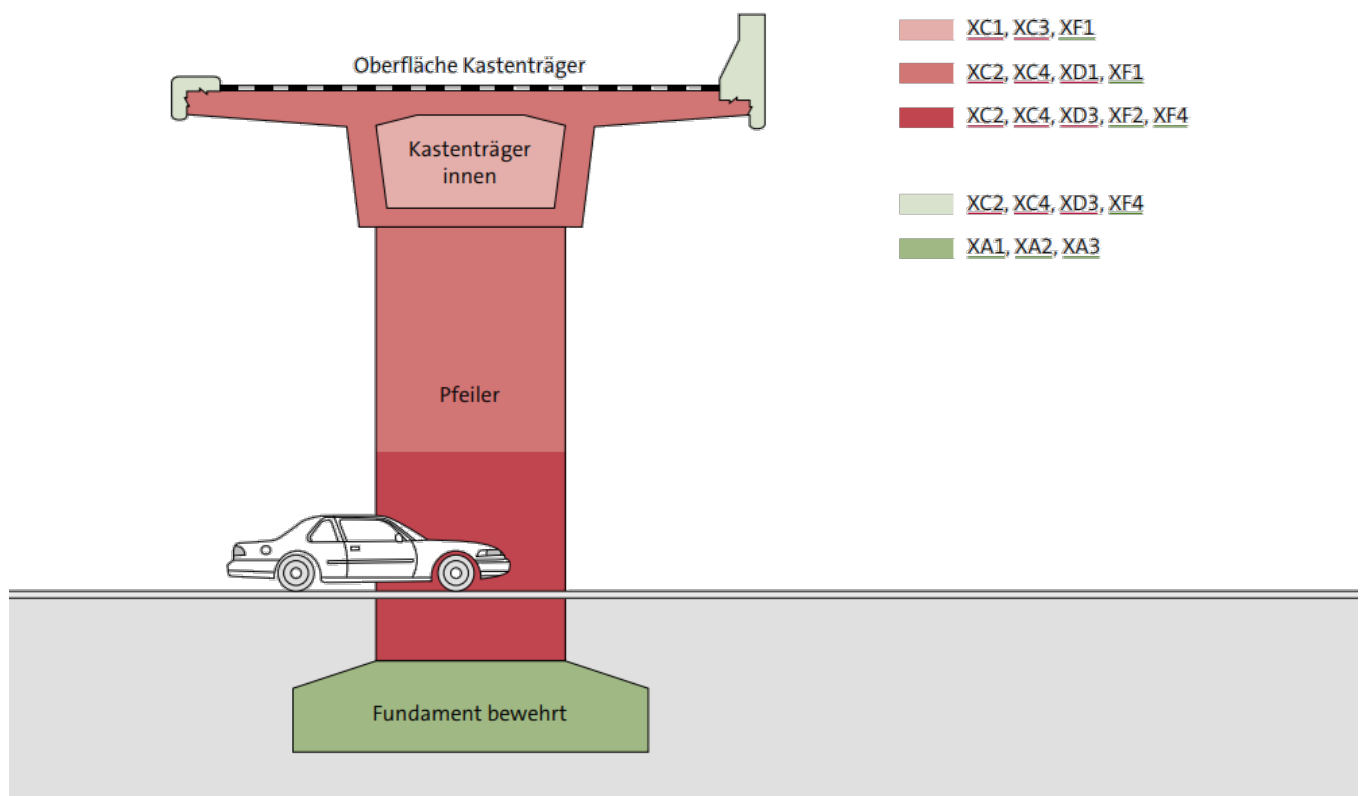
Beton nach Zusammensetzung

Für die mit Beton nach Zusammensetzung erreichbaren Eigenschaften und Werte liegt die Verantwortung allein beim Ausschreibenden. Dazu hat der Ausschreibende dem Lieferwerk alle benötigten Angaben wie Zementgehalt und Sorte, Sieblinie der Gesteinskörnung, Wasserzementwert, Art und Menge von Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen etc. anzugeben.

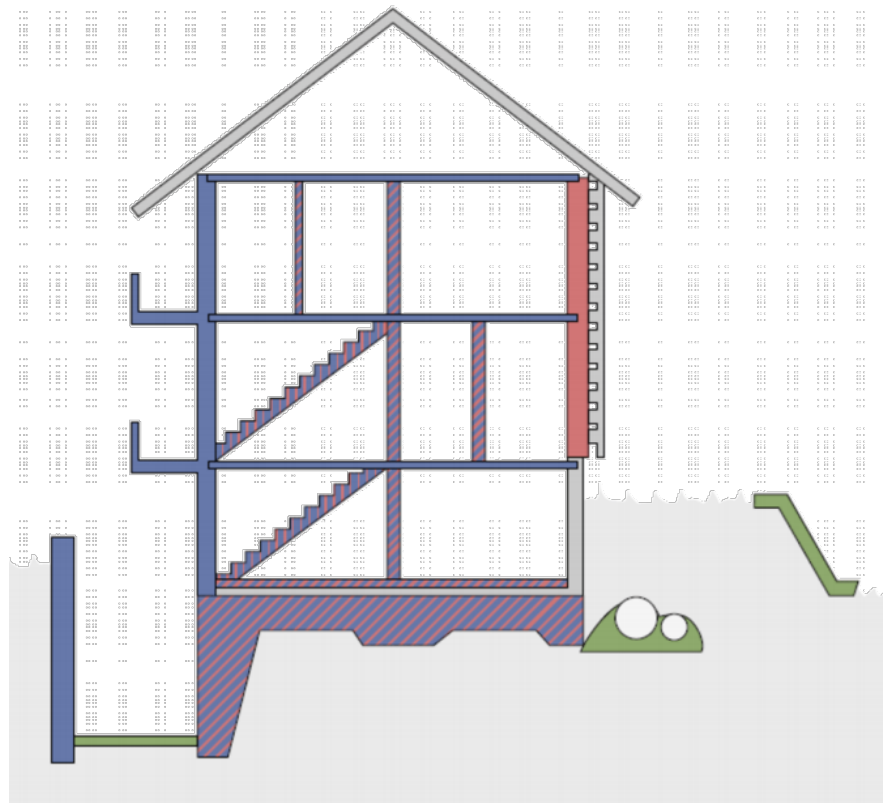
Anwendungsübersicht Expositionsklassen von Betonsorten im Hochbau



Anwendungsübersicht Expositionsklassen von Betonsorten im Tiefbau



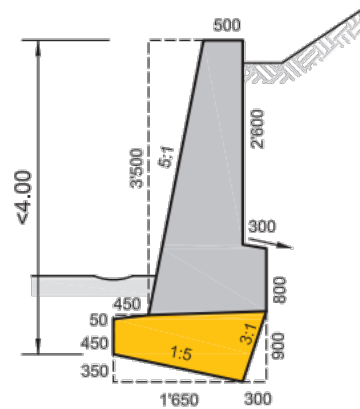
Anwendungsübersicht Recyclingbeton



- RC-C: RC mit Betongranulat
- RC-M: RC mit Mischgranulat
- RC mit Beton- oder Mischgranulat möglich
- RC-Magerbeton

Anwendungsbeispiele Schwergewichtsmauer TBA GR

bis 4m



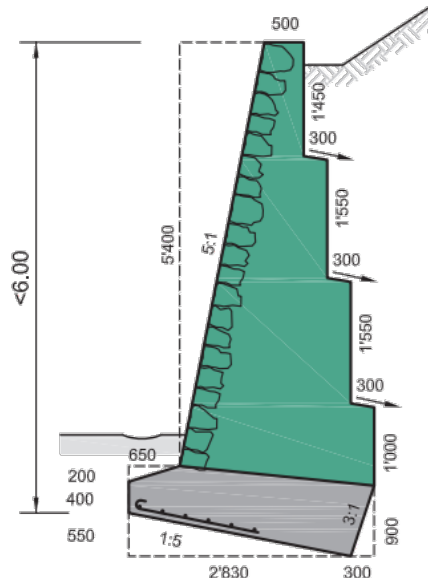
Fundament ohne Bewehrung

RC-C (C20/25) GR 2

RC-M + RC-C (C20/25) GR 2

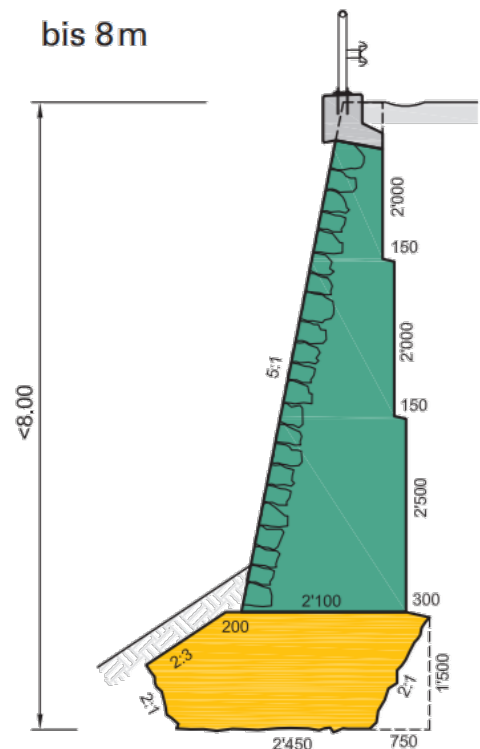
Tiefbaubeton T1 (C25/30) GR 1

bis 6m



Fundament mit Bewehrung

bis 8m



Fundament ohne Bewehrung

Konsistenzklassen

Ausbreitmass*			Setzfließmass*	
Klasse	Wert in mm	Konsistenz	Klasse	Wert in mm
F1	≤ 340	steif	SF0	keine Anforderung
F2	350 bis 410	plastisch	SF1	550 bis 650
F3	420 bis 480	weich	SF2	660 bis 750
F4	490 bis 550	sehr weich	SF3	760 bis 850
F5	560 bis 620	fließfähig		
F6	≥ 630	sehr fließfähig		
Verdichtungsmass*			Viscositätsklasse*	
Klasse	Wert in mm	Konsistenz	Klasse	Wert T500 (s)
C0	≥ 1.46	erdfeucht	VS1	< 2
C1	1.45 bis 1.26	steif	VS2	≥ 2
C2	1.25 bis 1.11	plastisch		
C3	1.10 bis 1.04	weich		

* In der Schweiz angewendete Prüfmethode für die Konsistenzmessung. Eine allgemein verbindliche Korrelation zwischen den Konsistenzklassen existiert nicht.

Beton / Mörtel nach Zusammensetzung

Beton nach Zusammensetzung

Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich der korrekten Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Die erforderlichen Zusatzmittel sind in den Rezepten ohne spezielle Erwähnung nicht eingerechnet.

			Preis ab Werk CHF/m ³				
Bezeichnung	Sorten Nr.	CEM kg/m ³	Korngrösse 0/32	Korngrösse 0/16	Korngrösse 0/8	Korngrösse 0/4	Konsistenz
Beton	5150	150	148.00	148.00			steif
	5200	200	158.00	158.00			steif
	5250	250	169.00	169.00	169.00		steif
	Pump	250	174.00	174.00			F2
	5300	300		178.00	178.00		plastisch
	Pump	325		192.00	192.00		F2
	LECA	350			342.00		plastisch
Mörtel / Überzug	6250	250			171.00	171.00	feucht
	6300	300			182.00	182.00	feucht
	6350	350			194.00	194.00	feucht
	6400	400			208.00	208.00	feucht
	6500	500			230.00	230.00	feucht
Sickerbeton			Korngrösse	16/32	8/16	4/8	
	7150	150		148.00	148.00	148.00	steif
	7200	200		157.00	157.00	157.00	steif
	7225	225		163.00	163.00	163.00	steif
	7250	250		169.00	169.00	169.00	steif
	7300	300		180.00	180.00	180.00	steif

CO₂-Zuschlag auf Beton: CHF 3.-- / m³

Zusatzmittel

Betonzusätze, die nicht in den Rezepten inbegriffen sind (inkl. Beigabe)

Hochleistungsverflüssiger	4.70	CHF / m ³
Frostschutz	6.60	CHF / m ³
Verögerer	7.20	CHF / m ³
Luftporenbildner	6.20	CHF / m ³

Mehr- / Minderdosierung

Zement, CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N	5.00	CHF / m ³
Zement, CEM II/B-M (S-T) 42.5 R	6.00	CHF / m ³

Heizkostenzuschlag

Heizen der Anlage bei tiefen Lufttemperaturen (≤ 5 °C)	14.00	CHF / m ³
--	--------------	----------------------

Um 7.00 Uhr im Werk gemessen, unabhängig der Jahreszeit

Gefahren im Umgang mit Beton

Gefahren im Umgang mit Beton Zement ist stark alkalisch und wirkt ätzend. Ohne Schutzmassnahmen kann es beim Umgang mit Beton aufgrund der Alkalität des angemachten Zementes und der allergisierend wirkenden Chromate zu Haut und Augenproblemen kommen. Daher ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung unerlässlich und es sind auch geeignete Hautschutzmassnahmen wie Reinigung und Pflege besonders wichtig



Augenschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzbekleidung tragen

P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338+P310	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P302+P352+P333+P313	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P102	Darf nicht die Hände von Kindern gelangen.

Dem Zement wird Chromatreduzierer beigegeben um allergische Hautreaktionen (z.B. Zementexzem) zu reduzieren. Somit werden die Gesetzliche Grenzwerte eingehalten. Wenn jedoch jemand allergisch reagiert und in Hautkontakt mit feuchtem Beton tritt, so sind Hautreaktionen trotzdem nicht auszuschliessen.

Transporte

Transporte ab Werk in CHF/m³

Rayon 1	CHF / m ³ exkl. MWST
Ardez	39.40
Ftan	39.40
Scuol+Tarasp	39.40
Vulpera	39.40
Sent	39.40
Ramosch ¹⁾	39.40
Vnà	39.40
Seraplana ¹⁾	39.40
Tschlin	39.40
Strada ¹⁾	39.40
Martina+Vinadi	39.40

Preise inkl. LSVA

Rayon 2	CHF / m ³ exkl. MWST
Susch	65.40
Lavin	65.40
Guarda	65.40
Giarsun	65.40
Bos-cha	65.40
Samnaun	nach Vereinbarung

Preise inkl. LSVA

Zuschläge	CHF exkl. MWST
für Lieferungen in reine 18 t Zonen	CHF / m ³ 9.00
für Ablad mit Förderband	CHF / Einsatz 100.00

Unsere Preise verstehen sich unabhängig der Art oder der Nutzlast des Lastwagens
(Ausnahme: Kleinlastwagen bis 4 bzw. 6 t Nutzlast)

In unseren Preisen ist generell eine Abladezeit von 30 Minuten enthalten

Mindest-Anlieferungspauschale	CHF exkl. MWST
Rayon 1	156.00
Rayon 2	260.00

Unsere Mindest-Anlieferungspauschale entspricht einer Mindestmenge von 4.00 m³
und beinhaltet eine Abladezeit von 30 Minuten

¹⁾ keine Mindest-Anlieferungspauschale

Kontaktieren Sie uns für objekt- oder baustellenspezifische Angebote!

Transporte mit Betonpumpe

Betonmenge pro Einsatz

m ³	enthaltene Abladezeit		CHF/m ³ exkl. MWST
bis 4.00	60 min	Pauschale	350.00
4.01 – 7.00	75 min		80.00
7.01 – 15.00	90 min		48.00
15.01 – 30.00	120 min		35.00
30.01 – 50.00	kein Zuschlag		28.00
ab 50.01	kein Zuschlag		25.00

Die Zufahrt der Betonpumpe im Rayon 1 und die Schmiermischung sind im Preis inbegriffen.

Zuschläge

		CHF exkl. MWST
Anfahrtpauschale Betonpumpe für Rayon 2	CHF	90.00
Zusätzliche Abladezeit (Betonpumpe)	CHF / h	120.00
Mehrlängen bei Pumpenleitungen über 24m	CHF / m	8.50
Zusätzliches Personal zum Legen und Reinigen der Pumpleitung	CHF / Mann / h	68.00

Die Fakturierung erfolgt direkt über die Alfred Laurent AG.

Allgemeine Lieferbedingungen Betonpumpe

Wir sind bemüht, zugesagte Leistungstermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch verspätete Anfangstermine entstehen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder Beschränkungen, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen, befreien uns im Umfang und in der Dauer Ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können. Strassen- oder Trottoir-Absperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen.

Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Eine Änderung der vereinbarten Anfangszeit ist nur nach Abstimmung mit dem Arbeitnehmer möglich. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitung ab 24 m¹, sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Werden zusätzlich vom Ausleger von ca. 24 m¹ Länge mehr als 12 m¹ Förderrohre pro Einsatz benötigt, wird der Transport dieser Rohre samt Zubehör in Rechnung gestellt.

Für die Qualität des Betons haftet das liefernde Transport-Betonwerk.

Für die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen der SUVA über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten ist bei der Bauinstallation die Bauunternehmung verantwortlich



Allgemeine Lieferbedingungen

Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich der Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m3-Preise beziehen sich auf 1m3 verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsaufträge werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich der korrekten Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt, verwendbar ist, einen angemessenen

Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten

Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.